
S 9 RJ 241/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 241/01 ER
Datum	30.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 60/01 RJ-PKH
Datum	22.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Dresden vom 30. Mai 2001 werden zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerden sind unbegründet.

1. Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden keine einstweilige Anordnung erlassen, da hierfür kein Grund gegeben ist. In entsprechender Anwendung von [Â§ 123 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (vgl. [BVerfGE 46, 166](#) ff.) kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers (Ast.) vereitelt oder erschwert werden könnte oder zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis. Es soll vermieden werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden und das Hauptsacheverfahren überflüssig wird.

Dem Ast. ist es vorliegend zumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache

abzuwarten. Nach dem Befundbericht des behandelnden Orthopäden, Dr. Sch., vom 23. März 2000, erfordern die Gesundheitsstörungen des Ast. keine sofortige stationäre Heilbehandlung, ebenso wenig wie die von ihm jetzt vorgebrachten Atembeschwerden und Migräne. Darüber hinaus hat der Ast. die beiden ihm zum Kurantritt gesetzten Termine verstreichen lassen. Ein neuer Termin wurde nicht festgesetzt. Spätestens damit ist die Dringlichkeit seines Antrags entfallen. Die Ansprüche und Rechte des Ast. können ohne dass für ihn ein Rechtsverlust entsteht im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Die Gewährung der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation (in der vom Ast. benannten Einrichtung) würde die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen: Der Ast. würde alles erhalten, was von ihm im Hauptsacheverfahren beantragt wurde. Dies wäre jedoch nur möglich, wenn unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile drohen, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 97 Rdn. 23d m. w. N.). Solche Nachteile für den Ast. sind nicht ersichtlich, da die Heilbehandlung für ihn nicht unaufschiebbar ist.

Entgegen der Auffassung des Ast. ist die Einholung eines medizinischen Gutachtens im Eilverfahren nicht sachdienlich, da dies dem Zweck und der Besonderheit dieser Verfahrensart widerspricht.

2. Zu Recht hat das Sozialgericht den Prozesskostenhilfeantrag des Ast. zurückgewiesen. Da sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz keine Aussicht auf Erfolg bietet, sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht gegeben, [§ 73a Sozialgerichtsgesetz](#) i. V. m. [§ 114 Zivilprozessordnung](#) ZPO -. Ob ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, war daher nicht zu prüfen, [§ 121 ZPO](#).

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 30.10.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024